



10/SN-28/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 670.767/2-V/4/96

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>28</u>	-GE/19. <u>96</u>
Datum: 23. JULI 1996	
Verteilt <u>23.7.96</u>	

A. Klausgruber

Betrifft: Entwurf eines Sonderdienstgesetzes

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem i.G. genannten Gesetzesbeschluß mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

18. Juli 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 670.767/2-V/4/96

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung III/4

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Achleitner	2465	

Betrifft: Sonderdienstgesetz

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zum Entwurf eines Sonderdienstgesetzes wie folgt Stellung:

Zum Titel:

Entsprechend den Richtlinien 100ff der Legistischen Richtlinien sollte der Titel weder einen Verweis auf noch das Zitat von EU-Rechtsvorschriften enthalten.

Zur Grobgliederung:

Die Gliederungsbezeichnungen sind mit arabischen Ziffern zu versehen, die ihnen jeweils voranzusetzen sind (Richtlinie 111 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zum Zitat von Verordnungen des Rates:

Der Verfassungsdienst weist darauf hin, daß Verordnungen und Richtlinien betreffend die Europäische Union grundsätzlich mit dem vollen Titel, Datum der Erlassung, Fundstelle im Amtsblatt samt Seitenangabe und mit Kundmachungsdatum zu zitieren sind; besteht die Vorschrift in verschiedenen Fassungen, ist

- 2 -

anzugeben, auf welche Fassung Bezug genommen wird. Die im Gesetzesentwurf verwendete Zitierweise sollte nur bei wiederholten Verweisen auf eine bereits vollständig zitierte Vorschrift zum Einsatz kommen.

Zu § 2:

Es wird empfohlen, die konkrete Verordnungsstelle ("Art. 11 Abs. 1") zu zitieren.

Zu § 3:

Der ausschließliche Inhalt des § 3 des Entwurfes ist die wörtliche Übernahme eines Teiles der Zuständigkeit des Sonderdienstes aus Art. 11 Abs. 2 zweiter Satzteil der Verordnung des Rates. § 3 des Entwurfes wäre zu streichen. (Da diese Bestimmung auch keine der gemäß Art. 11 Abs. 1 leg.cit. ansonsten möglichen Dispositionen enthält, ist diesbezüglich der Besondere Teil der Erläuterungen unrichtig.)

Zu § 4:

Der Inhalt des § 4 entspricht jenem, der sich auch aus § 4 des Gesetzesentwurfes (do. Stand: 23.09.95) iVm § 3 des korrespondierenden Verordnungsentwurfes (do. Stand: 23.09.95) ergab. Der Verfassungsdienst hat in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 1995, GZ 670.767/11-V/8/95, hiezu ausführlich Stellung genommen und auf die verfassungsrechtliche Bedenklichkeit dieser Bestimmungen hingewiesen (vgl. insbesondere die Punkte II.3.1, 3.3, 3.4 und 4.). Die nun vorliegenden Erläuterungen enthalten keine Anhaltspunkte, die geeignet wären, die Bedenken des Verfassungsdienstes zu zerstreuen. Die verfassungsrechtlichen Bedenken bleiben daher aufgrund der bereits oben im Schreiben GZ 670.767/11-V/8/95 dargelegten Begründung aufrecht.

Zu § 5:

Abgesehen davon, daß die Verordnungsermächtigung im Lichte des Art. 18 B-VG nicht ausreichend bestimmt wäre ("... hinsichtlich der Tätigkeit ..."), gelten auch für diese Bestimmung die zu § 4 angeführten verfassungsrechtlichen Bedenken.

Im übrigen fällt auf, daß in terminologischer Hinsicht nicht einheitlich vorgegangen wird (es sollte nicht vom Zufall geleitet einmal vom Sonderdienst und das anderemal vom Bundesminister für Finanzen die Rede sein, sondern einheitlich vom "Bundesminister für Finanzen").

§ 6 Abs. 4 des Entwurfes scheint eine von § 15 BMG abweichende Sonderregelung zu sein. Darauf sollte in den Erläuterungen eingegangen werden.

Zu § 7:

§ 7 Abs. 1 ermöglicht die Beschlagnahme von "Waren, einschließlich Geschäftsunterlagen". Die Erläuterungen führen hierzu u.a. folgendes aus: "In der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates wird gefordert, daß die Prüfer auch die Möglichkeit haben, Waren, einschließlich Geschäftsunterlagen, zu beschlagnahmen." Im Gegensatz dazu bezieht sich der Wortlaut des Art. 6 der VO des Rates nur auf die Beschlagnahme der Geschäftsunterlagen, nicht jedoch auf Waren. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweist der Verfassungsdienst hinsichtlich des § 7 Abs.1, 2 und 4 auf die umfangreichen Äußerungen in seiner Stellungnahme vom 19. Oktober 1995, GZ 670.767/11-V/8/95 (vgl. insbesondere die Punkte 2, 3 und 5 auf Seite 11ff) und hält seine darin aufscheinenden Bedenken aufrecht.

In der bereits zitierten Stellungnahme des Verfassungsdienstes wurde auf Seite 14f (Punkt 6.1, 6.2) zur Vermeidung der Verfassungswidrigkeit auf das Erfordernis der präzisen Regelung der Zuständigkeit (Instanzenzug) und der materiellen

- 4 -

Voraussetzungen zur (bescheidmäßigen) Anordnung der Beschlagnahme, zur (vorläufigen) Beschlagnahme sowie zur Durchführung der Prüfung hingewiesen. Dem wurde im vorliegenden Entwurf nicht Rechnung getragen. Im übrigen ist zur "sinngemäßen Geltung anderer Rechtsvorschriften" auf die Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 zu verweisen.

Zu § 8:

Zu prüfen wäre, ob die Normierung der Meldestelle sich tatsächlich auf die angegebene Verordnung stützt oder nicht vielmehr auf die Verordnung (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991. Zur Zitierweise vgl. im übrigen die eingangs angeführten Bemerkungen.

Zu § 9:

Es stellt sich die Frage, ob § 9 Abs. 1 einen Norminhalt aufweist, der über die bereits geltende Rechtslage hinausgeht.

Auch kann aufgrund der Erläuterungen und der zitierten Verordnung nicht mit hinreichender Deutlichkeit entnommen werden, welche Daten gemäß Abs. 2 dem Bundesminister für Finanzen in welcher Form zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen diese Daten und "sonstige Angaben" - die im Lichte des Art. 18 B-VG einer Präzisierung bedürfen - vom Bundesminister für Finanzen an Behörden zu übermitteln sind.

Zu § 10:

Der undifferenzierte Ausschluß der aufschiebenden Wirkung der Berufung könnte im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes bedenklich sein (vgl. VfSlg. 8944/1980). Dies insbesondere auch deshalb, weil die in Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates vom 22. Juni 1995 erwähnten "Kriterien", die offensichtlich bestimmend für die Aussetzung der Freigabe der Sicherheit oder den Ausschluß

von "noch zu bestimmenden Geschäften während eines noch festzulegenden Zeitraumes" sein sollen, unklar sind. Auch die Erläuterungen sagen nichts darüber aus.

Zu § 11:

Die Verordnungsermächtigung steht mangels ausreichender Präzisierung im Widerspruch zu Art. 18 B-VG. Auch aus den Erläuterungen scheint erkennbar zu sein, daß eine Verordnungsermächtigung sinnvoll erst dann normiert werden kann, wenn der Inhalt der noch nicht erlassenen Durchführungsverordnung der Kommission feststeht.

Die Vollzugsbestimmungen des § 12 Abs. 2 wären im Zusammenhang mit den zu den einzelnen Bestimmungen geäußerten Bedenken des Verfassungsdienstes zu überarbeiten.

Zu 13:

Nachdem kein von Art. 49 Abs. 1 B-VG abweichendes Inkrafttreten normiert werden soll, ist § 13 entbehrlich.

Zum Vorblatt:

Es fehlt das Unterkapitel über das Ziel des Gesetzesentwurfes.

Die Angaben über die "Kosten" sind im Lichte des § 14 BHG unverständlich und unrichtig. Gemäß § 1 sind die im Sonderdienstgesetz geregelten Angelegenheiten unmittelbar durch Bundesbehörden zu vollziehen; eine Darstellung der Kosten ist daher unter Berücksichtigung des Handbuches zur Berechnung der finanziellen Auswirkungen von Gesetzen "Was kostet ein Gesetz?" vorzunehmen.

Zu den Erläuterungen:

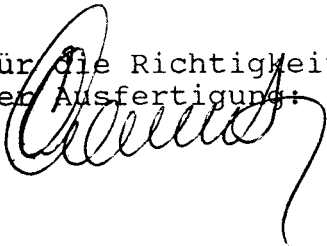
Die Erläuterungen entsprechen nicht den Richtlinien 86ff der Legistischen Richtlinien 1979. Ohne die Durchsicht des do.

- 6 -

Arbeitspapieres "EAGFL-Garantie Überwachung" scheint der Entwurf weitestgehend unverständlich. Vor allem sollte die jeweilige Bezugnahme auf Bestimmungen der EU-VO bzw. andere Rechtsvorschriften durch konkrete Zitate die Nachvollziehbarkeit erleichtern. Eine Auseinandersetzung mit den vom Verfassungsdienst geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken sollte sich auch in den Erläuterungen niederschlagen.

18. Juli 1996
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Kresek', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.